

1977, nach Abstimmung mit dem Senat der Hansestadt, die Weltorganisation eingeladen, eine Staatenkonferenz zur Verabschiedung eines internationalen Übereinkommens über das Seefrachtrecht in der Zeit vom 6. bis 31. März 1978 in Hamburg abzuhalten. Generalsekretär Kurt Waldheim hat die Einladung angenommen. Zur Konferenz werden etwa 400 Regierungsvertreter aus aller Welt erwartet. Die der Bundesrepublik entstehenden Kosten der Staatenkonferenz werden gemeinsam vom Bund und dem Land Hamburg getragen. Der Entwurf eines Übereinkommens, der den Beratungen zugrunde liegen wird, ist von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) ausgearbeitet worden.

II. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat der durch ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966 eingesetzten Kommission die Aufgabe übertragen, das Handelsrecht weltweit zu vereinheitlichen. Die Kommission kommt dieser Aufgabe durch die Vorbereitung internationaler Übereinkommen sowie durch die Koordinierung der Arbeiten anderer internationaler Organisationen auf diesem Gebiet nach. Der Kommission gehören 36 Staaten an, die jeweils für sechs Jahre nach einem Schlüssel gewählt werden, der

gewährleisten soll, daß möglichst alle geographischen Regionen und Rechtssysteme ihrer Bedeutung entsprechend repräsentiert werden (derzeitige Zusammensetzung s. S. 132 dieser Ausgabe). Die Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahre 1973 nach ihrer Aufnahme in die Weltorganisation in die Kommission gewählt.

Der Vorentwurf eines neuen Übereinkommens über das Seefrachtrecht ist einer der ersten Übereinkommens-Entwürfe, die in diesem Rahmen ausgearbeitet wurden. Die 31. Generalversammlung beschloß, die Staatenkonferenz zur Verabschiedung eines Übereinkommens über das Seefrachtrecht im Jahre 1978 auf der Basis dieses Entwurfs abzuhalten (A/Res/31/100 vom 15. Dezember 1976, deutscher Text s. S. 130 dieser Ausgabe). Das auf der Konferenz zu beschließende Übereinkommen dürfte für den internationalen Handel, der sich zum weitaus größten Teil über See abwickelt, von erheblicher praktischer Bedeutung sein. Red

Verschiedenes

Universum: Botschaft an extraterrestrische Intelligente Wesen (42)

Flaschenpost von der UNO an die Adresse außerirdischer Intelligenzen jenseits des Sonnensystems wird möglicherweise eines nicht absehbaren Tages ihre Bestimmung erreichen. Ab Spätsommer 1977 werden

die US-Raumsonden Voyager I und II auf der Reise durch das All sein. Sie werden Grußbotschaften des Generalsekretärs der Weltorganisation sowie von Mitgliedern des Weltraumausschusses an Bord führen. Kurt Waldheim ließ im Juni folgende Botschaft aufnehmen: »Als Generalsekretär der Vereinten Nationen, einer Organisation mit 147 Mitgliedstaaten, die nahezu alle menschlichen Bewohner des Planeten Erde vertreten, sende ich Grüße im Namen der Menschen unseres Planeten. Wir schreiten aus unserem Sonnensystem heraus in das Universum im Streben nach Frieden und Freundschaft — um zu lehren, wenn wir gefragt werden, um zu lernen, wenn wir Glück haben. Wir wissen sehr wohl, daß unser Planet und alle seine Bewohner nur ein kleiner Teil diese gewaltigen Universums sind, das uns umgibt; mit Demut und Hoffnung tun wir diesen Schritt.« Sprachbarrieren könnten vielleicht dadurch abgebaut werden, daß vierzehn Einzelstaaten Botschaften in insgesamt dreizehn verschiedenen Sprachen beisteuerten. Die Aufnahmen sollen eine Haltbarkeit von mehreren hundert Millionen Jahren haben. Ein Gruß der sozialistischen Staaten Osteuropas ist nicht dabei. NJP

Beiträge 35, 39: Dr. Joachim Arntz (Ar); 36, 37, 40, 42: Norbert J. Prill (NJP); 38: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 41: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen:

Rhodesien, UN-Mitgliedschaft, Seefrachtrecht

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Klage Mosambiks gegen Rhodesien. — Resolution 411(1977) vom 30. Juni 1977

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des an den Generalsekretär gerichteten und in Dokument S/12350 mit Add.1 enthaltenen Telegramms des Präsidenten der Volksrepublik Mosambik, Seiner Exzellenz Herrn Samora Moises Machel, vom 18. Juni 1977,
- nach Anhörung der Erklärung Seiner Exzellenz Herrn Marcelino Dos Santos, Mitglied des Ständigen Politischen Ausschusses der FRELIMO und Minister für Entwicklung und Wirtschaftsplanung von Mosambik, zu den jüngsten Angriffshandlungen des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien gegen Mosambik,
- in Kenntnisnahme der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung in Libreville (Gabun) verabschiedeten Resolution (S/12352),
- empört über die systematischen Angriffshandlungen des illegalen Regimes von Südrhodesien gegen die Volksrepublik Mosambik und die damit verbundenen Verluste von Menschen und Zerstörungen von Sachwerten,
- tief besorgt über die sich aufgrund des Weiterbestehens des illegalen Regimes rasch verschlechternde Lage in Südrhodesien,
- in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung dieser Rechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt sind,
- unter Hinweis auf seine Resolution 232 (1966), in der er feststellte, daß die Lage

in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

- im Bewußtsein der Tatsache, daß die jüngsten Angriffshandlungen des illegalen Regimes gegen die Volksrepublik Mosambik zusammen mit den ständigen Angriffshandlungen und Drohungen des Regimes gegen die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Botswana und der Republik Sambia die bestehende ernste Bedrohung der Sicherheit und Stabilität der Region verschlimmern,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen über Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien, insbesondere auf die Resolution 253(1968) des Sicherheitsrats,
- im Bewußtsein des bedeutenden Beitrags, den die Regierung der Volksrepublik Mosambik mit ihrem Beschluß vom 3. März 1976 zur Schließung ihrer Grenzen zu Südrhodesien und zur strikten Anwendung von Sanktionen gegen das illegale Regime in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen geleistet hat,
- tief besorgt darüber, daß die vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen bisher noch nicht zum Ende des illegalen Regimes geführt haben, und in der Überzeugung, daß Sanktionen diesem Regime nur dann ein Ende bereiten können, wenn sie umfassend, verbindlich und streng überwacht sind und wenn Maßnahmen gegen Staaten ergriffen werden, die sie verletzen,
- unter Hinweis auf seine Resolution 386 (1976) vom 17. März 1976,
- mit dem Ausdruck seiner besonderen Sorge über die anhaltende Verletzung von Sanktionen durch Südafrika und über dessen Unterstützung des illegalen Regimes in Südrhodesien,
- in Bekräftigung der primären Verantwortung des Vereinigten Königreichs als Verwaltungsmacht für die Ergreifung aller wirksamen Maßnahmen zur Beendigung des illegalen Regimes in Südrhodesien ent-

sprechend den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

- in Bekräftigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung von Maputo zur Unterstützung des Volkes von Simbabwe und Namibia und insbesondere der Bestimmungen, die zur Hilfe für die Frontstaaten auffordern, die Opfer von Angriffshandlungen der rassistischen Minderheitsregime sind,
 - mit der Feststellung, daß die Volksrepublik Mosambik berechtigt ist, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen alle zum Schutz ihrer Souveränität und territorialen Integrität erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
1. verurteilt nachdrücklich das illegale rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien wegen seiner jüngsten Angriffshandlungen gegen die Volksrepublik Mosambik;
 2. erklärt feierlich, daß die Angriffshandlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien sowie seine wiederholten Angriffe und Drohungen gegen die Republik Sambia und die Republik Botswana eine ernste Verschärfung der Lage in diesem Gebiet darstellen;
 3. verurteilt Südafrika wegen seiner fortgesetzten Unterstützung des illegalen Regimes in Südrhodesien unter Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats über Sanktionen gegen das Regime in Salisbury;
 4. erklärt erneut, daß das Weiterbestehen des illegalen Regimes in Südrhodesien eine Quelle der Unsicherheit und Instabilität in der Region bildet und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
 5. bekräftigt das Recht des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung und bittet alle Staaten eindringlich, die Unterstützung für das Volk von Simbabwe und seine natio-

nale Befreiungsbewegung bei ihrem Kampf um die Verwirklichung dieses Zieles zu verstärken;

6. spricht der Regierung der Volksrepublik Mosambik seine Anerkennung aus für ihre gewissenhafte Einhaltung der Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien und ihre standhafte Unterstützung des Volkes von Simbabwe bei seinem rechtmäßigen Kampf in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen;
 7. verlangt, daß die nationale Souveränität und territoriale Integrität von Mosambik peinlich genau geachtet werden;
 8. verlangt, daß sich alle Staaten jeder — offenen oder versteckten — Hilfeleistung für das illegale Regime in Südrhodesien enthalten, und verlangt insbesondere, daß Südafrika die Resolutionen des Sicherheitsrats voll einhält und dementsprechend jede die Ratsbeschlüsse verletzende Zusammenarbeit oder Kollaboration mit dem illegalen Regime in Salisbury unterläßt;
 9. ersucht alle Staaten, der Regierung der Volksrepublik Mosambik umgehend substantielle materielle Hilfe zu leisten, damit die Regierung der Volksrepublik Mosambik ihre Verteidigungskapazität stärken und somit ihre Souveränität und territoriale Integrität wirksam schützen kann;
 10. ersucht alle Staaten, regionalen Organisationen und anderen infragekommenden zwischenstaatlichen Organisationen, Mosambik finanzielle, technische und materielle Hilfe zu leisten, damit es die durch die Angriffshandlungen des illegalen Regimes verursachten schweren wirtschaftlichen Verluste und Zerstörungen von Sachwerten überwinden kann und besser in die Lage versetzt wird, Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen gegen das illegale Regime in Südrhodesien durchzuführen;
 11. ersucht die Vereinten Nationen und die entsprechenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, einschließlich des Wirtschafts- und Sozialrats, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Welternährungsprogramms, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Internationalen Agrarentwicklungsfonds, des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, in Erfüllung des Ersuchens der obigen Ziffer 10 des Beschlusstils der Hilfe an Mosambik Vorrang zu geben;
 12. fordert alle Staaten auf, die Resolutionen des Sicherheitsrats über Sanktionen voll durchzuführen, und ersucht den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 253 (1968) über die Südrhodesienfrage, vorrangig weitere wirksame Maßnahmen zur Verschärfung der Sanktionen gemäß Artikel 41 der Charta zu prüfen und dem Rat möglichst bald geeignete Empfehlungen vorzulegen;
 13. ersucht den Generalsekretär, die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und entsprechend der obigen Ziffer 10 und 11 des Beschlusstils unverzüglich ein wirksames Programm internationaler Hilfe für Mosambik zu organisieren;
 14. beschließt, mit dieser Frage aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme der Republik Dschibuti. — Resolution 412(1977) vom 7. Juli 1977

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Dschibuti auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen (S/12357),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die

Republik Dschibuti als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme der Sozialistischen Republik Vietnam. — Resolution 413(1977) vom 20. Juli 1977

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Sozialistischen Republik Vietnam auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/12183),
 - > empfiehlt der Generalversammlung, die Sozialistische Republik Vietnam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Seefrachtrecht

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Konferenz der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See. — Resolution 31/100 vom 15. Dezember 1976

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht eingesetzt und deren Arbeitsgegenstand und Auftrag bestimmt hat,
- nach Behandlung von Kapitel IV des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunte Tagung mit den Artikelentwürfen für ein Übereinkommen über die Güterbeförderung zur See,
- im Hinblick darauf, daß die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Artikelentwürfe unter Berücksichtigung der von Regierungen, von der Arbeitsgruppe für internationale Schifffahrtsgesetzgebung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und von internationalen Organisationen abgegebenen Bemerkungen und Stellungnahmen behandelt und verabschiedet hat,
- mit Dank Kenntnis nehmend von der Stellungnahme des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der zufolge es bei der Revision des Rechts der Güterbeförderung zur See nicht nur um rechtliche Fragen, sondern auch um wirtschaftliche Gesichtspunkte und Aspekte des Seehandels geht und diese Aspekte auf einer internationalen Regierungsbevollmächtigtenkonferenz gebührend berücksichtigt werden sollten,
- in der Überzeugung, daß der internationale Handel ein wichtiger Faktor der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist und daß der Abschluß eines Übereinkommens über die Güterbeförderung zur See, welches die legitimen Interessen aller Staaten und insbesondere der Entwicklungsländer berücksichtigt, die in den Regeln und Praktiken bezüglich der Konnossemente bestehenden Ungewißheiten und Zweideutigkeiten beseitigt und eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Frachteeigentümer und Verfrachter herstellt, zur harmonischen Entwicklung des internationalen Handels beitragen würde,
- 1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die wertvolle Arbeit, die sie bei der Ausarbeitung von Artikelentwürfen für ein Übereinkommen über die Güterbeförderung zur See geleistet hat;
- 2. beschließt, für 1978 eine internationale Regierungsbevollmächtigtenkonferenz nach New York oder an einen anderen geeigneten Ort, für den der Generalsekretär eine Einladung erhält, einzuberufen, um die Frage der Güterbeförderung zur See zu behandeln und die Ergebnisse ihrer Arbeit in einem internationalen Übereinkommen und anderen geeigneten Instrumenten niederzulegen;
- 3. überweist der Konferenz die von der Kommission der Vereinten Nationen für

internationales Handelsrecht gebilligten Artikelentwürfe für ein Übereinkommen über die Güterbeförderung zur See zusammen mit den Entwürfen für Bestimmungen über die Durchführung, Vorbehalte und andere vom Generalsekretär auszuarbeitende Schlußklauseln;

4. ersucht den Generalsekretär,

- a) den Entwurf des Übereinkommens über die Güterbeförderung zur See zusammen mit den Entwürfen für Bestimmungen über Durchführung, Vorbehalte und andere vom Generalsekretär auszuarbeitende Schlußklauseln den Regierungen und interessierten internationalen Organisationen mit der Bitte um Stellungnahme und Vorschläge zu übersenden;
 - b) die Konferenz der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See 1978 für einen geeigneten Zeitraum an einen der in Ziffer 2 genannten Orte einzuberufen;
 - c) die Anfertigung von Kurzprotokollen für die Beratungen der Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen von Plenarausschüssen zu veranlassen, die von der Konferenz eingesetzt werden;
 - d) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See aufzufordern;
 - e) gemäß der Resolution 3237(XXIX) der Generalversammlung vom 22. November 1974 die Vertreter von Organisationen einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden Konferenzen teilzunehmen;
 - f) gemäß der Resolution 3280(XXIX) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihren Bereich anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter einzuladen;
 - g) die Sonderorganisationen, die Internationale Atomenergie-Organisation sowie interessierte Organe der Vereinten Nationen und interessierte regionale zwischenstaatliche Organisationen aufzufordern, sich auf der Konferenz durch Beobachter vertreten zu lassen;
 - h) die Aufmerksamkeit der Staaten und der anderen in Buchstabe d) bis g) erwähnten Teilnehmer darauf zu lenken, daß es wünschenswert wäre, daß sie auf dem zu behandelnden Gebiet besonders kompetente Personen zu ihren Vertretern ernennen;
 - i) der Konferenz folgende Unterlagen vorzulegen:
 - i) alle Stellungnahmen und Vorschläge von Regierungen;
 - ii) Arbeits- und Hintergrundsdokumente, die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen interessierten internationalen Organisationen eingehen und die die rechtlichen, wirtschaftlichen und Seehandelsaspekte des Entwurfs des Übereinkommens betreffen;
 - iii) Entwürfe von Bestimmungen über Durchführung, Vorbehalte und andere Schlußklauseln sowie alle einschlägigen Dokumente und Empfehlungen zu Arbeitsmethoden und Verfahrensfragen;
 - j) dafür Sorge zu tragen, daß alle einschlägigen Dokumente für die Konferenz so bald wie möglich an alle Teilnehmer der Konferenz verteilt werden;
 - k) für genügend Personal, Räumlichkeiten und Dienstleistungen für die Konferenz zu sorgen und dabei zu berücksichtigen, daß die rechtlichen, wirtschaftlichen und Seehandelsaspekte der Güterbeförderung zur See auf der Konferenz gebührend berücksichtigt werden.
- Abstimmungsergebnis: Angenommen durch allgemeine Übereinstimmung.